



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. August 2017

Nr. 54

Inhalt

Beitragsordnung für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 18. August 2017

**Beitragsordnung
für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für die an der Hochschule Niederrhein eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement, der von der Hochschule Niederrhein gemeinsam mit der FH Münster angeboten und durchgeführt wird.

**§ 2
Gebührenhöhe und Fälligkeit**

(1) Für die Teilnahme an dem Verbundstudiengang wird von der Hochschule Niederrhein pro Semester ein Beitrag in Höhe von 1.150,-- Euro erhoben. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit vermindert sich der Beitrag auf 575,-- Euro pro Semester. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird von Studierenden, die das Studium im Verbundstudiengang vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, ein Beitrag in Höhe von 980,-- Euro und bei Überschreitung der Regelstudienzeit in Höhe von 490,-- Euro erhoben. Der Beitrag wird jedes Semester zum Zeitpunkt der Einschreibung oder Rückmeldung fällig. Urlaubssemester sind nicht beitragspflichtig.

(2) Die Einschreibung oder Rückmeldung für jedes Semester wird von dem Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters die Exmatrikulation beantragt, so werden die bereits gezahlten Semesterbeiträge erstattet.

**§ 3
Beitragserlass**

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, ist für dieses Folgesemester kein Beitrag zu entrichten, wenn das Kolloquium im Fall des Wintersemesters spätestens am 30. September und im Fall des Sommersemesters spätestens am 31. März stattfindet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2017.

Krefeld und Mönchengladbach, den 18. August 2017

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg